

Luzern, 6. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

Nummer: A 579
Protokoll-Nr.: 191
Eröffnet: 21.10.2025

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über öffentlich-private Partnerschaften im Kanton Luzern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 und des Legislaturprogramms 2023–2027

Die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm sind Instrumente für die lang- und mittelfristige Planung und Steuerung der kantonalen Aufgaben, nicht für die Umsetzung der Agenda 2030. Wo es Bezüge gibt zwischen den kantonalen Legislaturzielen und den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030, werden sie jedoch gemäss dem Wunsch Ihres Rates im Legislaturprogramm sichtbar gemacht.

Das Ziel Nummer 17 der Agenda 2030 «Partnerschaften zur Erreichung der Ziele» fokussiert auf die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung weltweit und spezifisch in Entwicklungsländern. Aus der Perspektive der Schweiz betrifft dies vor allem das Engagement im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und die Verantwortung für die Förderung von globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese Themen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Das Legislaturprogramm des Kantons Luzern weist – anders als es die Anfrage suggeriert – denn auch keinen direkten Bezug zu diesem Ziel aus.

Zur partnerschaftlichen Umsetzung von Zielen der nachhaltigen Entwicklung arbeitet der Kanton in diversen Bereichen mit den verschiedenen Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) zusammen. Über die Mitgliedschaft im Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF) werden die interkantonale Zusammenarbeit sowie der Austausch mit dem Bund gefördert. Weiter ist der Kanton Mitglied im Cercle Indicateurs, einem gemeinsamen Indikatorensystem zum Messen von nachhaltiger Entwicklung in den Kantonen. Zudem bestehen diverse fachspezifische Zusammenarbeitsgremien mit anderen Kantonen oder dem Bund in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Zu Frage 1: Welche NGO oder zivilrechtlichen Organisationen arbeiten an Projekten oder Programmen im Rahmen der Agenda 2030, des Legislaturprogramms bzw. der Strategie 2023–2027 und kooperieren mit kantonalen Institutionen?

Es bestehen keine kantonalen Kooperationen mit zivilrechtlichen Organisationen zur Umsetzung der Agenda 2030. Hingegen gibt es zahlreiche Kooperationen kantonalen Organe mit nichtstaatlichen Partnern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Zu diesem Zweck werden gemeinsame Rechtsträger gebildet, Konzessionen vergeben oder Verträge abgeschlossen. Die Beispiele reichen von der Wirtschaftsförderung Luzern, die von Kanton, Gemeinden und Unternehmen gemeinsam getragen wird, über den Betrieb von Mensen kantonalen Schulen durch private Anbieter bis hin zu Wartungsverträgen für Softwarelösungen. Ein verwaltungsweiter Überblick über alle laufenden Verträge würde den Rahmen dessen sprengen, was mit sinnvollem Aufwand zu leisten ist.

Zu Frage 2: Welche NGO oder zivilrechtlichen Organisationen mit sozial-, bildungs- oder umweltpolitischen Zielsetzungen oder Aufträgen domizilieren im Kanton Luzern?

Die Liste der [Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken und Sitz im Kanton Luzern](#) ist auf der Website der Dienststelle Steuern einsehbar. Die grosse Mehrzahl der darin aufgeführten Organisationen verfolgt soziale Ziele im Kanton Luzern. Eine kleine Zahl von Organisationen verfolgt Ziele im Ausland. Dazu zählt z.B. die African Parks Stiftung Schweiz zur Unterstützung von Schutzgebieten in Afrika, die Mahabodhi Metta Foundation zur Armutsbekämpfung in Indien oder die Organisation Neo for Namibia (medizinische Hilfe für Neugeborene).

Zu Frage 3: Unterstützt der Kanton Luzern NGO bzw. zivilrechtliche Organisationen über Fonds-, Fördergelder oder Direktzahlungen bzw. mit Steuergeldern?

Der Kanton Luzern pflegt keine Zusammenarbeit mit ausländischen NGO. Die Beziehungen zu inländischen Organisationen sind in Antwort 1 näher beschrieben. Zudem kann der Kanton Luzern private Organisationen auf deren Gesuch hin mit Lotteriebeiträgen an gemeinnützige Zwecke unterstützen. Davon profitieren auch Projekte im Bereich Nachhaltigkeit. Die [vollständige Liste](#) der mit Lotteriemitteln unterstützten Projekte und Partner wird jedes Jahr auf der kantonalen Website veröffentlicht.

Zu Frage 4: Wenn ja, welche und nach welchen Kriterien werden diesen Organisationen Gelder gesprochen?

Die Verwendung von Lotteriemitteln richtet sich nach den Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele ([SRL Nr. 991](#)) und in der Lotteriegelderverordnung ([SRL Nr. 994](#)). Damit ist die Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke und Projekte von allgemeinem Interesse gewährleistet.

Zu Frage 5: Sind für allfällige öffentlich-rechtliche Partnerschaften im Kanton Luzern Qualitätskontrollen und Checks and Balance vorgesehen und wenn ja, mit welchen Strukturen?

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Partnerschaft bzw. Public-private-Partnership ist nicht allgemeingültig definiert. Wie in Antwort 1 dargelegt, kann es sich um Kooperationen im Gesellschaftsmodell, im Konzessionsmodell oder im Vertragsmodell handeln. Hinzu kommt die

punktueller Unterstützung gemeinnütziger privater Initiativen mit Lotteriemitteln. Je nachdem gelangen unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Kontrollmechanismen zur Anwendung.